

Gemeinsame Begründung

zur jeweils 2. Änderung der Bebauungspläne

Nr. 13 "Gewerbegebiet Hecketstall" und

Nr. 14 "Gewerbegebiet Hecketstall II"

Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen der Prüfung der Flächen-nutzungsplanänderungen "Verlängerung Kantstraße" und "Hecketstall" festgestellt, daß in den Bebauungsplänen "Hecketstall I" und "Hecketstall II" verminderte Lärmwerte für die vorhandenen Gewerbebetriebe festgesetzt werden müßten, nachdem in diesen Bereichen auch Betriebsleiterwohnungen zugelassen und tatsächlich vorhanden sind. Dadurch ergibt sich auch für das Bebauungsplangebiet "Verlängerung Kantstraße" eine Verbesserung der Lärmsituation.

Zur Festlegung vermindelter Lärmwerte ist ein Bebauungsplanänderungsverfahren notwendig.

Nach bisherigen Untersuchungen, Messungen, Berechnungen und Firmenbefragungen im Gewerbegebiet durch die Firma Müller BBM können die zulässigen Lärmpegel auch unter Berücksichtigung des Bestandes vermindert werden.

Das abschließende Gutachten des schalltechnischen Beratungsbüros wird als Planungsgrundlage den Unterlagen zur Bebauungsplanänderung beigegeben.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden wie folgt ergänzt:

Punkt 6: Emissionsschutz

Das immissionswirksame, flächenhafte Emissionsverhalten von Betrieben und Anlagen darf einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von

60 dB(A)/qm tagsüber und
45 dB(A)/qm nachts

nicht überschreiten.

Alle sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert und gelten weiter.

Burgkirchen a.d.Alz, 24.02.1992
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz



Rudolf Weiß

2. Bürgermeister